



RICHTLINIEN GASTRONOMIE

Superbloom Festival 2025

Veranstalterin:

Superbloom Festival GmbH & Co. KG
Pfuelstraße 5
10997 Berlin

Ort der Veranstaltung:

Superbloom Festival 2025
Olympiapark München
Spiridon-Louis-Ring 21
80809 München

Das vorliegende Dokument umfasst: 1 Deckblatt und 4 Textblätter.

Die Weitergabe, Vervielfältigung und Nutzung im Ganzen oder in Teilen ohne Zustimmung der Verfasserin ist ausdrücklich untersagt und wird als Urheberrechtsverletzung verfolgt.

1. Allgemeines

Um auch in diesem Jahr eine reibungslose Abnahme und Betrieb des gesamten Geländes des Superbloom Festivals 2025 zu gewährleisten, bitten wir die folgenden Richtlinien genau zu lesen und zu beachten.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien oder anderer geltender Vorschriften, Richtlinien und Gesetze kann im schlimmsten Fall zum Ausschluss von der Veranstaltung oder dem Versagen einer behördlichen Genehmigung führen. Bauten müssen in diesem Fall auf eigene Kosten entfernt oder geändert werden.

Die originäre Verantwortung der Errichter und Betreibenden bleibt unberührt, die folgenden Richtlinien sind als Erweiterung zu betrachten.

2. Voraussetzungen

- Allgemein geltende Vorschriften, Richtlinien und Gesetze müssen eingehalten werden.
- Angehangene Richtlinien für Brandschutz müssen eingehalten werden.
- Die Stände sind den Witterungseinflüssen entsprechend zu errichtet und zu schützen (auch bei Wind oder Sturm).
- Des Weiteren müssen alle Stände betriebs-, stand- und verkehrssicher sein und den allgemeinen Anforderungen nach der Bauordnung genügen, solange nicht strengere Anforderungen aus anderen Normen gelten.
- Die Menge an gelagertem Material im Stand darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Dies gilt unter anderem für Lebensmittel, Gasflaschen und anderes.
- Alle gastronomischen Betriebe müssen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden und müssen sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden in die gültigen Hygienestandards eingewiesen sind.
- HACCP-Konzept bzw. -Nachweis müssen vorliegen
- Es wird vorausgesetzt, dass alle gastronomischen Betriebe die Merkblätter betreffs Lebensmittelhygiene und Trinkwasser vorliegen haben und die Vorgaben eingehalten werden.
- Grillstände mit offenem Feuer (Holzkohle etc.) sind ausdrücklich untersagt.

2.1 Gasflaschen und -anlagen

- Die Nutzung von Gasflaschen und -anlagen muss vorab bei uns angemeldet werden.
- Es dürfen sich zeitgleich ausschließlich 2 Gasflaschen im Stand vorhanden sein.
 - 1 Gasflasche in Betrieb (max. 11kg)
 - 1 Gasflasche zum Wechseln (max. 11kg)
 - Alle anderen Gasflaschen müssen in den dafür bereitgestellten, abschließbaren Lagern untergebracht werden.
 - Die jeweiligen Orte werden euch von der Bereichsleitung nach eurer Ankunft bekannt gegeben.

- Für Gasflaschen und -anlagen müssen die entsprechenden Zertifikate vorgelegt werden können.
- Die DGUV V 79 und zugehörige technische Vorschriften werden eingehalten.
- Die Bewertung der Brandschutzmaßnahmen erfolgt selbstständig durch jeden Standbetreiber auf Basis der TRGS 800.
- Die Betreibenden sind für die einzuhaltende Menge, Instandhaltung sowie Prüfung der Anlagen selbst verantwortlich.

2.2 Fritteusen

- Für den Betrieb von Fritteusen sind die nach den gültigen Arbeitsschutzvorschriften notwendigen Schutzmaßnahmen selbstständig durch die Standbetreibenden umzusetzen und zu überwachen.
- Für jede Fritteuse ist ein passender Deckel vorzuhalten.
- Der Betrieb von Fritteusen ist nur gestattet, wenn eine ausreichende Anzahl von Fettbrandlöschern vorhanden ist.
- Andere Feuerlöscher sind ggf. zusätzlich vorzuhalten, jedoch so zu positionieren und kenntlich zu machen, dass damit kein Fettbrand gelöscht werden kann.

2.3 Lagerung und Entsorgung

- Die Lagerung von Packmaterial, Kartonage, Papier u. ä. außerhalb der Stände ist verboten.
- Abfallbehälter dürfen ausschließlich aus nicht brennbarem Material bestehen (Metall).
- Jeder Standbetreibende hat sicherzustellen, dass an seinem Stand immer ausreichend leere Müllbehälter vorhanden sind. Volle Müllbehälter sind umgehend gegen leere zu tauschen.

2.4 Sonstige Gefahrstoffe

- Sonstige Gefahrstoffe – insbesondere solche, die leicht entzündlich oder leicht entflammbar sind – sind uns vorab anzuzeigen.
- Für die entsprechende Lagerung, Verwendung und Entsorgung ist der Standbetreibende gemäß der aktuellen Rechtslage verantwortlich.

3. Verfahrensablauf

3.1 Im Rahmen der Vorbereitungen

Alle Stände, die Strom, sowie Zu- und Abwasser benötigen müssen ihren Bedarf spätestens **6 Wochen vorher** bei uns anmelden.

- Wir stellen in Absprache entsprechende Anschlüsse für Strom, sowie Zu- und Abwasser bereit.
- Wir stellen keine Unterverteilungen.
- Jegliche Verteilungen, Verlängerungen etc. müssen von den Betreibenden selbst bereitgestellt werden.
- Anschlüsse können bis zu 50m von der zugewiesenen Fläche entfernt sein.
- Alle Einbauten müssen konform der MVStättVO sein. Für verwendete Materialien, die laut MVStättVO zertifiziert sein müssen, ist bis 2 Wochen vor Aufbaubeginn ein Nachweis zu erbringen.
- Die Elektroinstallationen auf dem Stand sind entsprechend den geltenden VDE Richtlinien auszuführen.
- Alle internen Leitungen müssen den gängigen Vorschriften entsprechen. Für diese bleiben die Betreibenden selbst verantwortlich.
- Informationen über den Aufbau der Stände müssen mit eingereicht werden.
- **ACHTUNG:** die Richtlinie Fliegende Bauten muss ebenfalls beachtet werden
- **ACHTUNG:** die Richtlinie Brandschutz muss ebenfalls beachtet werden

3.2 Vor Ort

3.2.1. Flucht- und Rettung / Brandschutz

- Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzufahrten, -umfahrungen sowie -aufstellflächen sind jederzeit freizuhalten.
 - Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig umgesetzt oder abgeschleppt.
 - Informationen zu Positionen und den Verlauf von genannten Flächen könnt ihr bei der Bereichsleitung erfragen.
- Hydranten müssen frei zugänglich bleiben und dürfen nicht zugebaut, -geparkt o. ä. werden.

3.2.2. Müllentsorgung / Lagerung

- Das ordnungsgemäße Trennen von Abfällen jeglicher Art ist verpflichtend.
- Öl- und Fettabfälle müssen gesondert entsorgt werden.
- Lebensmittelabfälle müssen in entsprechenden Tonnen, getrennt von anderen Abfällen entsorgt werden.
- Die Lagerung von Packmaterial, Kartonage, Papier u. ä. außerhalb der Stände ist verboten.

3.2.3. Zu- und Abwasser

- Bei Aufbaubeginn werden angemeldete Strom- und Wasseranschlüsse bereitgestellt.
- Nur vorab angemeldete Bedarfe können mit den jeweiligen Anschlüssen versorgt werden.
- Eine Anmeldung vor Ort ist nicht möglich.

3.3. Öffnung und Schließung des Betriebes

- Der Betrieb darf nur nach vorheriger Freigabe durch die Behörden und Veranstaltungsleitung aufgenommen werden.
- Am Tag der Veranstaltung gibt die Veranstaltungsleitung den Betrieb der Stände frei.
- Die Gewährleistung der Sicherheit aller Beteiligten ist von höchster Priorität. Daher sind alle Betreibenden sowie Standmitarbeitenden dazu verpflichtet den Betrieb vorübergehend oder dauerhaft einzustellen, sollte durch die Veranstaltungsleitung bzw. die direkten Ansprechpartner*innen des Veranstalters die Anweisung dazu gegeben werden. Dies kann insbesondere, aber nicht nur in Gefahrensituationen eintreffen.
- Bei Einstellung des Publikumsbetriebes durch die Veranstaltungsleitung muss der Betrieb der baulichen Anlage gleichfalls eingestellt werden.

4. Einreichungen

Die folgenden Unterlagen werden jeweils in elektronischer Form benötigt.

- **Bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn einreichen:**
 - Bedarf der jeweiligen Zu- und Abwasserleitungen
 - Bedarf der jeweiligen Stromleitungen
- **Bei Betrieb**
 - Wenn nötig, Schanklizenz

5. Kontakt

Bei Fragen oder Schwierigkeiten stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Leethicia Tomety
leethicia.tomety@extern.goodlive.ag

Eva Merke
Eva.Merke@doco.com